

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Kongress-Aussteller und dem Kongress Christlicher Führungskräfte, idea e.V. (im Folgenden mit „KCF“ bezeichnet). Abweichende AGB des Ausstellers haben keine Gültigkeit.
- (2) Der Kongress Christlicher Führungskräfte hat die Firma MEISSNER EXPO GmbH, 25469 Halstenbek mit der Abwicklung der KCF-Messe beauftragt. Die Abwicklung der Anzeigenschaltungen/Sonder-Werbeformen erfolgt durch die zeichensetzen kommunikation GmbH, 35578 Wetzlar.

§ 2 Standanmeldung

- (1) Die Anmeldung zur KCF-Messe ist ausschließlich über das Online-Formular „Anmeldung zur KCF-Messe“ möglich. Über die Annahme der Anmeldung entscheidet der KCF. Der Aussteller erhält eine schriftliche Auftragsbestätigung durch die MEISSNER EXPO GmbH. Der KCF behält sich vor, einzelne Aussteller ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme auszuschließen.
- (2) Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem die MEISSNER EXPO GmbH verhandelt. Eine namentliche Nennung aller Unter-Aussteller ist erforderlich.
- (3) Bei der Anmeldung zur KCF-Messe ist die vollständige und korrekte Rechnungsanschrift anzugeben. Für nachträgliche **Rechnungskorrekturen** aufgrund unrichtiger Angaben bei der Anmeldung wird eine Bearbeitungsgebühr von **10 EUR pro Korrektur** erhoben.

§ 3 Ausstellergebühren

- (1) Der Leistungsumfang und die Ausstellungsgebühr ergeben sich aus dem Online-Formular „Anmeldung zur KCF-Messe“ (www.meissner-expo.de/kcf23-anmeldeformular).
- (2) Ausstellerkarten berechtigen zur Teilnahme an allen Kongressveranstaltungen mit Ausnahme des Forum Familienunternehmer am 27.04.2023. Ein Anspruch auf die Teilnahme an bestimmten Seminaren besteht jedoch nicht. Ansonsten **gelten die AGB für Teilnehmer** (www.kcf.de/agb).
- (3) Die Buchung von Ausstellerkarten ist nur in Verbindung mit der Buchung eines Standes möglich. Ausstellerkarten sind nur an Mitarbeiter des ausstellenden Unternehmens übertragbar.

§ 4 Anzeigenschaltungen/Sonder-Werbeformen

- (1) Der Leistungsumfang und die Entgelte für Anzeigenschaltungen ergeben sich aus den Mediadaten der zeichensetzen kommunikation GmbH für den KCF.
- (2) Für Sonder-Werbeformen wird ein individuelles Angebot durch die zeichensetzen kommunikation GmbH erstellt.
- (3) Über die Annahme der Bestellung entscheidet der KCF. Anzeigen oder Sonder-Werbeformen können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Besteller erhält eine schriftliche Auftragsbestätigung durch die zeichensetzen kommunikation GmbH.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Sämtliche Entgelte werden mit Rechnungsstellung fällig und sind an die rechnungsstellende Gesellschaft (MEISSNER Expo GmbH oder zeichensetzen kommunikation GmbH) zu zahlen.
- (2) Die Abtretung von Forderungen gegen den KCF, die Aufrechnungen von Forderungen sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes sind ausgeschlossen, sofern sie nicht rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 Rücktritt

- (1) Der KCF gewährt dem Aussteller ein Rücktrittsrecht bis zum 01.03.2023. Bei Inanspruchnahme wird eine Bearbeitungsgebühr von 150,00 EUR berechnet. Bereits gezahlte Entgelte werden erstattet mit Abzug der Bearbeitungsgebühr. Nach dem 01.03.2023 ist ein Rücktritt nicht mehr möglich, d. h. die Entgelte sind in voller Höhe zu zahlen. Dies gilt auch bei Nicht-Erscheinen. Ausgenommen ist ein Rücktritt aus Gründen, die der KCF zu vertreten hat.
- (2) Sofern die Zahlung der gebuchten Leistungen nicht spätestens zum 31.03.2023 vollständig erfolgt ist, ist der KCF berechtigt, vom betreffenden Vertrag zurückzutreten und den Standplatz und/oder Anzeigenplatz/Sonder-Werbemaßnahme anderweitig zu vergeben.

§ 7 Absage des Kongresses / Beschränkungen / Terminverlegung / Virtuelle Durchführung

(1) Im Fall der Absage des Kongresses erstattet der KCF die geleisteten Ausstellergebühren zurück. Etwaige vergebliche Reisekosten, Hotelbuchungen usw. werden nur erstattet, wenn die Absage der Veranstaltung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des KCF beruht. Das Gleiche gilt, wenn der KCF aus nicht in seiner Verantwortlichkeit liegenden Gründen dazu verpflichtet wird, die Personenzahl des Kongresses zu beschränken.

(2) Für den Fall der Terminverlegung ist der Aussteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige vergebliche Reisekosten, Hotelbuchungen usw. werden vom KCF nur erstattet, wenn die Nicht-Information des Ausstellers über die Verlegung des Kongresses auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht und der Aussteller alles Erforderliche getan hat, um diese Kosten zu vermeiden.

(3) Ist die Durchführung des Kongresses als Präsenzveranstaltung insgesamt aufgrund höherer Gewalt oder aus wichtigem Grund (z. B. aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl) nicht möglich, so steht dem KCF das Recht zu, den Kongress unter Wahrung des Gesamtcharakters virtuell zu gestalten oder abzusagen. Im Fall der Absage gelten die Regelungen unter (1) dieses Paragraphen. Bei virtueller Durchführung des Kongresses steht dem Aussteller ein Rücktrittsrecht zu.

(4) Der KCF verpflichtet sich, bei Absage, Terminverschiebung oder virtueller Durchführung den Aussteller über eine der bei der Anmeldung genannte Adressen (postalisch, per E-Mail, per Telefon, usw.) umgehend zu informieren. Die Übersendung einer solchen Information durch den Kongress oder seine Erfüllungsgehilfen gilt als ausreichend.

§ 8 Standzuteilung

(1) Die Vergabe der Standplätze erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung besteht nicht. Standwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(2) Ein Austausch des zugeteilten Standes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne entsprechende Vereinbarung nicht gestattet.

(3) Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage seines oder der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung geändert hat. Ersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

§ 9 Standbau und –technik

Standbau und –technik sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Angebote zu Standbau, Elektroinstallationen, Beleuchtung und Zusatzausstattung (Teppich, Mietmöbel u.ä.) der MEISSNER EXPO GmbH im Rahmen der Anmeldung zur KCF-Messe stellen eine eigenständige Zusatzleistung der MEISSNER EXPO GmbH dar. Diese Leistungen werden ausschließlich im Namen und auf Rechnung der MEISSNER EXPO GmbH erbracht.

§ 10 Standbetrieb und Werbung

(1) Der Auf- bzw. Abbau und der Betrieb des Standes werden durch die Aussteller-Service-Unterlagen von MEISSNER EXPO GmbH und die Richtlinien des Estrel Congress Center Berlin geregelt. Diese sind für den Aussteller verbindlich.

(2) Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes für das Unternehmen des Ausstellers und nur für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Ausstellungsgüter erlaubt.

(3) Lautsprecherwerbung sowie Showeinlagen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit dem KCF. Ton- und Videovorführungen sind gestattet, sofern benachbarte Stände nicht gestört werden. Der KCF behält sich vor, diese zu untersagen falls andere Aussteller unzumutbar belästigt werden oder die Inhalte nicht im Sinne des Veranstalters sind.

(4) Der KCF kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die sich als belästigend oder gefährlich erweisen oder mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind.

(5) Die Auf- und Abbauzeiten sind einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Kongresses. Der KCF behält sich vor, bei Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von 20 Prozent der Standgebühr einzufordern.

(6) Tiere sind innerhalb der Messehallen nicht erlaubt. Eine Ausnahme hiervon bilden Blindenhunde.

§ 10 Direktverkauf/Kostenlose Abgabe von Speisen und Getränken

(1) Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht ausdrücklich zugelassen wird.

(2) Das Exklusivrecht für die gastronomische Versorgung liegt beim Estrel Congress Center Berlin. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist grundsätzlich untersagt. Die kostenfreie Abgabe von Speisen und Getränken ist anmelde- und gebührenpflichtig.

§ 11 Bild- und Tonaufnahmen

(1) Der KCF und seine Erfüllungsgehilfen sind berechtigt, Bild- und Tonaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die von akkreditierten Pressevertretern für journalistische Zwecke vorgenommen werden.

(2) Bild- und Tonaufnahmen sind nur für private Zwecke erlaubt, ansonsten bedürfen sie der Genehmigung des KCF.

§ 12 Versicherung und Haftung

(1) Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transports und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl, etc. ist Angelegenheit des Ausstellers. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung gegenüber Dritten verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtung entstehen.

(2) Ansprüche der Aussteller auf Schadensersatz gegenüber dem KCF sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche der Aussteller aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des KCF, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

(3) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der KCF nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Ausstellers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) Die Einschränkungen der Abs. 2 und 3 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des KCF, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

§ 13 Datenschutz

Der KCF und seine Erfüllungsgehilfen verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung **sowie für Werbezwecke** im Rahmen des KCF. Der Verarbeitung für Werbezwecke kann jederzeit gegenüber dem KCF (z.B. per E-Mail an datenschutz@kcf.de) mit Wirkung für die Zukunft widersprochen werden. Werden Daten direkt beim Erfüllungsgehilfen erfasst, erfolgt dies stellvertretend für den KCF und werden an diesen weitergeleitet. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.kcf.de/datenschutz.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Sämtliche Genehmigungen können auch durch die entsprechend zuständigen Erfüllungsgehilfen (siehe §1 Abs.2) verbindlich erteilt werden.

(2) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

(3) Sofern es sich beim Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem KCF und dem Aussteller der Sitz des KCF in Wetzlar.